
Wien, im November 2020

Aus der Beratungstätigkeit des Fachverbandes/der RSS: Versicherer antwortet nicht auf Versicherungsantrag - was tun?

Aus einer Fachgruppe kam die Fragestellung an die RSS, welche Frist ein Versicherer hat, um auf einen Versicherungsantrag zu antworten bzw. um diesen abzulehnen:

Die RSS gab dazu folgende Auskunft:

Verwendet der Versicherungsnehmer bzw. sein Makler ein Formblatt des Versicherers für seinen Antrag, gilt § 1a Abs 1 VersVG, dh. der Versicherungsnehmer ist höchstens 6 Wochen an seinen Antrag gebunden (es sei denn, eine längere Frist wäre ausdrücklich ausgehandelt worden). Wenn § 1a VersVG nicht anwendbar ist (zB weil kein Versicherer-Formblatt verwendet wurde), gilt die allgemeine Regelung des § 862 ABGB: der Antrag gilt diejenige Zeit, in der der potentielle Vertragspartner eine Antwort erwarten darf, inkl. der beiderseitigen Postwege.

Ist diese Zeit abgelaufen, ist vertragsrechtlich die Zusendung der Polizze durch den Versicherer keine wirksame Annahme des Antrags mehr, sondern ein neuerliches Anbot, das der Versicherungsnehmer annehmen kann, zB durch unwidersprochene Zahlung der Prämie.

Der Versicherer braucht für eine Ablehnung des Antrages daher keine Frist einzuhalten, weil rein durch Nichtzusendung der Polizze (oder einer anderen Annahmeerklärung) kein Vertrag zustande kommt. Sollten die Voraussetzungen für eine vorläufige Deckung gegeben sein, endet diese ebenfalls mit dem Zeitpunkt, zu dem die Antrags-Bindungsfrist abläuft (vgl § 1a Abs 2 VersVG).

Rückfragen:

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien

Tel: +43 5 90900 5085

schlichtungsstelle@ivo.or.at